Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3030**

16. Wahlperiode 18. 10. 2006

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Sevim Dagdelen, Petra Pau, Ulla Jelpke, Kersten Naumann, Jan Korte, Wolfgang Neskovic, Diana Golze, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

zu der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 16/1368, 16/2940 –

Entwurf eines Gesetzes zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das Bundesverfassungsgericht stellte mit zwei Entscheidungen vom 6. Juli 2004 – 1 BvL 4/97 und 1 BvR 2515/95 – fest, dass über viele Jahre in Deutschland lebende Familien mit Migrationshintergrund verfassungswidrig vom Bezug von Kindergeld, Erziehungsgeld und vom Unterhaltsvorschuss ausgeschlossen wurden. Vor allem Eltern mit einer Aufenthaltsbefugnis nach dem Ausländergesetz wurden nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts einer sachlich nicht zu begründenden Ungleichbehandlung unterzogen. Diese verfassungswidrige Ungleichbehandlung dauert bis heute an.
2. Der ursprüngliche Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/1368 berücksichtigt bei der Frage der Gewährung von Familienleistungen für Ausländer und Ausländerinnen weitgehend die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Allerdings wurden langjährig geduldete Menschen und Asylsuchende, bei denen ebenfalls von einem Daueraufenthalt ausgegangen werden kann, pauschal vom Leistungsbezug ausgeschlossen. Im allgemeinen Begründungsteil (S. 8) wird hierzu sinngemäß ausgeführt, dass es einer Neuregelung in Bezug auf diesen Personenkreis (Kettenduldungen) nicht bedürfe, da CDU, CSU und SPD in ihrem Koalitionsvertrag den Willen erklärt hätten, hierfür eine „befriedigende Lösung nach dem Aufenthaltsgesetz“ zu finden. Dies überzeugt nicht, da eine zu erwartende einmalige Bleiberechtsregelung durch die Innenministerkonferenz künftige Fälle der Ungleichbehandlung langjährig Geduldeter nicht verhindern würde, und eine Änderung der gesetzlichen Regelungen zur Praxis der Kettenduldung ebenfalls nicht absehbar ist (der Evaluationsbericht des Bundesministeriums des Innern zum Zuwanderungsgesetz vom 24. Juli 2006 sieht hier keinen Gesetzesänderungsbedarf, vgl. ebd., S. 77).
3. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(13)140 enthält weitere Ausschlüsse vom Kindergeld, dem Er-

ziehungsgeld und dem Unterhaltsvorschuss, die verfassungsrechtlich bedenklich sind. Dies gilt vor allem deshalb, weil mit dem Ausschluss von nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) gerade solche Aufenthaltsgründe betroffen sind, die auf einen voraussichtlichen Daueraufenthalt schließen lassen: Insbesondere bei Menschen, die infolge einer Härtefallkommissionsentscheidung (§ 23a AufenthG), nach Feststellung menschenrechtlicher Abschiebungshindernisse (§ 25 Abs. 3 AufenthG) oder außergewöhnlicher Härtefallgründe, die nicht nur vorübergehend gegen eine Ausreise sprechen (§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG), sowie bei langjährig Geduldeten, bei denen auf absehbare Zeit eine Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist (§ 25 Abs. 5 AufenthG), sind die Voraussetzungen für eine Gleichbehandlung bei familienrechtlichen Leistungen nach Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts aufgrund der gegebenen Bleiberechtsperspektive offensichtlich erfüllt.

Die nach dem Änderungsantrag jeweils in Unterpunkt 3 enthaltene Auffangklausel sichert nicht für jede Fallkonstellation eine verfassungskonforme Gewährung der Familienleistungen. Die geforderten Anspruchsvoraussetzungen eines dreijährigen Mindestaufenthaltes sowie einer Erwerbstätigkeit, eines ALG-I-Bezugs oder einer gewährten Elternzeit schließen Familienleistungen für zahlreiche Familien mit einer humanitär oder menschenrechtlich begründeten Aufenthaltserlaubnis aus. Betroffen sind Ausländer und Ausländerinnen, die wegen Schulbesuchs, einer schulischen Berufsausbildung, eines Hochschulstudiums oder wegen Erwerbsunfähigkeit, Krankheit, Behinderung oder längerfristiger Arbeitslosigkeit derzeit nicht erwerbstätig sind. Ausgeschlossen werden auch Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen), die z. B. aufgrund der vielfach üblichen nur befristeten Beschäftigungsverhältnisse oder mangels Bereitschaft von Unternehmen in der Praxis keine Elternzeit in Anspruch nehmen können. Auch wenn ein Partner/eine Partnerin in Vollzeit und der/die andere gar nicht arbeitet, besteht für Letztere demnach kein Leistungsanspruch.

Nicht erwerbstätige Alleinerziehende mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären oder menschenrechtlichen Gründen werden von allen drei in Frage kommenden Familienleistungen ausgeschlossen. Weitere Konstellationen sind denkbar. Allen gemeinsam ist, dass nicht das vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene maßgebliche Kriterium der voraussichtlichen Aufenthaltsperspektive in Deutschland die Ungleichbehandlung bei der Gewährung von Familienleistungen begründet.

Dass diese wesentlichen und verfassungsrechtlich relevanten Änderungen im Begründungsteil des Änderungsantrages mit keinem Wort erläutert werden, ist eine Missachtung des Parlaments und lässt die spätere Rechtsprechung über die Intention des Gesetzgebers für diese Regelung im Unklaren.

4. Die im Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(13)140 unter Nr. 1b vorgenommene Änderung des § 6a des Bundeskindergeldgesetzes markiert für alle nichtdeutschen und deutschen Leistungsberechtigten eine restriktivere Ausgestaltung des Leistungsbezugs. Die Fristverkürzung für die rückwirkende Beantragung des vorrangigen Kinderzuschlags im Fall der Verweigerung einer nachrangigen Sozialleistung steht im direkten Widerspruch zum Koalitionsvertrag, der eine Ausweitung des Berechtigtenkreises zum Ziel einer Weiterentwicklung des Kinderzuschlags erklärt hatte.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 16/1368 zu überarbeiten und dabei folgende Vorgaben zu beachten:

1. Entsprechend den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juli 2004 muss die voraussichtliche Bleiberechtsperspektive das maßgebliche Entscheidungskriterium für die Gewährung von Familienleistungen sein. Es erfolgt kein Ausschluss von Personen mit einer humanitären oder menschenrechtlichen Aufenthaltserlaubnis. Bei der genaueren Bestimmung der Anspruchsberechtigung wird zusätzlich eine Öffnungsklausel auch für Geduldete und solche Asylsuchenden geschaffen, bei denen von einer dauerhaften Aufenthaltsperspektive ausgegangen werden kann.
2. Die Änderungen zu § 6a des Bundeskindergeldgesetzes werden aus dem Gesetzentwurf gestrichen.

Berlin, den 17. Oktober 2006

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333